



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 25.07.2016

Name Jörg Repple

Durchwahl 0711 231-3655

E-Mail Joerg.Repple@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3942.2/5

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
Landesstelle für Straßentechnik beim
Regierungspräsidium Tübingen

Nachrichtlich (ohne Anlagen):

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06)

Anlagen

- Schreiben S 11/7122.3/4-RASt-816754 zur Bekanntmachung der RASt 06 durch das BMVBS

I. Allgemeines

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat im Juni 2007 die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, Ausgabe 2006 (RASt 06) veröffentlicht, die vom Arbeitsausschuss „Stadtstraßen“ erarbeitet wurden.

Die Richtlinien behandeln den Entwurf und die Gestaltung angelegter Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten sowie von Erschließungsstraßen und ersetzen die folgenden beiden technischen Regelwerke:

- Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen, Ausgabe 1993,

- Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen, Ausgabe 1985, ergänzte Fassung 1995 (EAE 85/95).

Die RAST 06 wurden am 03.11.2008 vom BMVBS bekannt gemacht, jedoch nicht zur Anwendung eingeführt.

II. Anwendung in Baden-Württemberg

Ab sofort sind die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, Ausgabe 2006 (RASt 06), für den Neubau sowie den Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie von Straßen in der Baulast des Landes Baden-Württemberg zugrunde zu legen.

Bei der Richtlinie handelt es sich um ein technisches Regelwerk, das neben den planerischen Vorgaben auch verkehrsrechtliche Hinweise beinhaltet.

Die Entscheidungen über verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderung, Markierung) treffen die unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Hierbei können die in der RAST 06 aufgeführten verkehrsrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden, soweit sie mit dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk in Einklang stehen.

Die StVO, VwV-StVO, BOSTrab, ODR einschließlich der zugehörigen Richtlinien besitzen jedoch Vorrang vor den Regelungen der RAST 06.

Bei der Anwendung der RAST 06 auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- i. d. R. ist innerorts eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h zugrunde zu legen,
- i. d. R. ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 6,50 m erforderlich,
- Senkrechtparkstände sind zu vermeiden,
- die Gestaltung der Knotenpunkte soll aufeinander abgestimmt werden,
- die Verkehrsfunktion der Straße muss gewährleistet werden.

Das Schreiben des BMVBS vom 3. November 2008 (Az.: S 11/7122.3/4-RASt-816754) zur Bekanntmachung der RAST 06 ist zu beachten.

III. Sonstige Regelungen

Die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“, Ausgabe 1993 (EAHV 93) und die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“, Ausgabe 1985 (EAE 85/95) ergänzte Fassung 1995 sind nicht mehr anzuwenden.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Den Land- und Stadtkreisen des Landes Baden-Württemberg wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen empfohlen, die RAST 06 ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Die RAST 06 können beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 02 Planung und Entwurf 02.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Klaiber

Bonn, den 3. November 2008

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Regelwerke;
– „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06)**

Bezug: Mein Schreiben vom 29. Juni 2006, Az. 7122.3/4-RASt-513836

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95) und die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“ (EAHV 93) zusammengefasst und durch die „Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt 06) ersetzt. Die EAE 85/95 waren wegen fehlender Zuständigkeit nicht vom BMVBS eingeführt und die EAHV waren lediglich mit Rundschreiben bekannt gegeben worden.

Die RASt 06 können kostenpflichtig beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln bezogen werden.

Soweit die RASt 06 Regelungen beinhalten, die mit dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk nicht im Einklang stehen, z. B. mit der Straßenverkehrs-Ordnung sowie zugehöriger Verwaltungsvorschriften (StVO und VwV-StVO) und der „Verordnung für den Bau und Betrieb der Straßenbahnen“ (BOStrab) sowie der „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen“ (ODR) einschließlich der betreffenden Richtlinien, weise ich darauf hin, dass die in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen maßgeblich sind.

Für die Anwendung auf **Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen** bitte ich zu beachten, dass Bundesstraßen entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Auf Grund der Bedeutung der Bundesstraßen für den weiträumigen Verkehr sind für innerörtliche Straßen (Fahrbahn) (Ortsdurchfahrten)

- in der Regel eine Befahrbarkeit mit der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sicherzustellen,
- unabhängig von der Stärke des Verkehrs die Begegnung zweier Linienbusse mit uneingeschränktem Bewegungsspielraum zu gewährleisten; für zweistreifige Fahrbahnen ist deshalb in der Regel eine Breite von 6,50 m erforderlich,
- von der Anlage von Senkrechtparkständen, Fahrbahneinengungen und Fahrbahnaufpflasterungen auf weniger als 6,50 m abzusehen,
- die Gestaltung von Knotenpunkten aufeinander abzustimmen,
- die Einhaltung der Funktion der Bundesstraße für den weiträumigen Verkehr auch bei einem Umbau zu gewährleisten.

Soweit die RASt 06 mit anderen vom BMVBS herausgegebenen Regelwerken (z. B. den ODR) im Widerspruch stehen, ist die RASt 06 auf Bundesstraßen in der Baulast des Bundes nicht anzuwenden.

Wenn aus Ihrer Sicht Ergänzungen oder Änderungen aus planungstechnischen Gründen zweckmäßig erscheinen, bitte ich mir diese mitzuteilen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz